



Rechtsanwältin Julia Rönneper

Das neue Scoringrecht



Das Bundesdatenschutzgesetz ist durch mehrere Gesetzesnovellen geändert worden. Insbesondere wurden Vorschriften zum Adresshandel und zum Scoring neu gefasst¹. Während ein Großteil der Gesetzesänderungen zum Adresshandel bereits zum 01.09.2009 in Kraft getreten ist, gelten die meisten Regelungen zum Scoring erst ab dem 01.04.2010.

Scoring

Bei dem sog. Scoring wird die Wahrscheinlichkeit, mit der eine Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird, anhand von Erfahrungswerten mathematisch-statistisch berechnet. Insbesondere Banken und Versicherungen nutzen dieses Verfahren, um Zahlungsverhalten und Risiken einzuschätzen.

Zunehmend wurden in der Vergangenheit in diesen automatisierten Scoring-Verfahren Verletzungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und Diskriminierungen aufgrund persönlicher Merkmale befürchtet. Insbesondere im Umgang mit den relevanten Daten sowie bei deren Erlangung und Weitergabe durch Auskunftsteile fehlte es an einer transparenten Regelung. Diese Rechtsunsicherheiten für Betroffene und Unternehmen, die das Scoring nutzen, sollten durch die Gesetzesreform beseitigt werden.

Scoring grundsätzlich erlaubt

Der Gesetzgeber hat mit den Gesetzesnovellen die Bedeutung des Scorings für die Wirtschaft grundsätzlich erkannt und in dem Gesetzesentwurf ausgeführt, dass „*aufgrund der immer anonymer werdenden Geschäftswelt die Tätigkeit von Auskunftsteilen für den Schutz potentieller Kreditgeber vor der Vergabe von Krediten an zahlungsunfähige oder -unwillige Schuldner immer größere Bedeutung erlangt*“. Dementspre-

chend hat er das Scoring nun in dem Bundesdatenschutzgesetz ausdrücklich erlaubt und bestimmte Regeln vorgesehen, nach denen Daten für das Scoring erfasst, weitergegeben und genutzt werden dürfen.

Welche Daten dürfen erfasst werden? Einwilligung oder Ausnahmvorschrift?

Unklar und umstritten war bisher die Rechtslage insbesondere hinsichtlich der Erfassung und Weitergabe von Kundendaten durch Kreditinstitute an Auskunftsteile, wie z. B. die Schufa. Auch weiterhin gilt der in § 4 Abs. 1 BDSG enthaltene Grundsatz, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten grundsätzlich die Erlaubnis des Betroffenen voraussetzt. Problematisch war und ist in diesem Zusammenhang jedoch die Frage danach, ob man bei Vertragsschlüssen mangels zumutbaren Alternativverhaltens von freiwilligen Einwilligungen ausgehen konnte, die das Gesetz voraussetzte.

Sicherer als eine Einwilligung als Grundlage für die Verwendung von personenbezogenen Daten sind und waren daher die gesetzlich vorgegebenen Erlaubnistatbestände, die durch die Scoring-Novelle neu und weiter gefasst werden.

¹Datenschutznovelle I (Scoring) vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2254) tritt am 1.4.2010 in Kraft. Datenschutznovelle II (Adresshandel) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2814) trat am 1.9.2009 in Kraft



Der neue § 28 a) BDSG sieht jetzt eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Transfer von Daten an die Auskunftsteile vor und schränkt damit den Einwilligungsvorbehalt der Betroffenen weiter ein. Nach § 28 a) Absatz 1 BDSG dürfen Daten über Zahlungsausfälle nur stattfinden, wenn

- die Forderung durch ein Urteil, im Insolvenzverfahren o. ä. festgestellt wurde;
- der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat;
- der Betroffene mindestens zweimal schriftlich ange-mahnt wurde und zwischen den Mahnungen mindestens vier Wochen lagen, der Betroffene über die Weiterleitung der Daten an eine Auskunftsteil informiert und die Forde-rung von ihm nicht bestritten wurde oder wenn
- die Voraussetzung für eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs vorliegt und der Betroffene über die Weiterleitung der Daten an die Auskunftsteil benachrichtigt wurde.

Durchführung des Scoring

Der neue § 28 b) BDSG regelt die Voraussetzungen für die Durchführung des Scorings und definiert das Scoring-Verfahren genauer. Geregelt wird demnach nur die Verwendung mathematisch-statistisch erhobener Wahrscheinlichkeitswerte zur Ermittlung eines bestimmten Verhaltens des Betroffenen. Nicht erfasst sind damit Wahrscheinlichkeitswerte, die zur Ermittlung bestimmter Risikofaktoren herangezogen werden, die nicht in dem Verhalten des Betroffenen liegen, wie z. B. Umwelteinflüsse oder das Verhalten Dritter.

Wahrscheinlichkeitswerte zur Ermittlung des Verhaltens eines Betroffenen dürfen nach der Regelung des neuen § 28 b) BDSG nur dann erhoben werden, wenn

- die genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens nachweisbar für die Berechnung erheblich sind;
- die Daten ordnungsgemäß erhoben werden;
- nicht ausschließlich Adressen für die Berechnung genutzt werden und
- die Betroffenen im Fall, dass auch Anschriftendaten genutzt werden, hierüber vorher informiert wurden.

Die Datenerhebung, -nutzung und -weitergabe durch so genannte Auskunftsteile (Unternehmen, die geschäftsmäßig die Datenerhebung und -speicherung zum Zwecke der Übermittlung betreiben und damit das Scoring oft erst ermöglichen) ist mit einigen Änderungen weiterhin in § 29 BDSG geregelt.

§ 34 BDSG Auskunftsansprüche

Zur Wahrung der Interessen der Betroffenen wurde § 34 BDSG grundlegend reformiert. Danach können Betroffene, deren personenbezogene Daten geschäftsmäßig zu Zwecken der Übermittlung gespeichert werden, Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten in den letzten zwei Jahren verlangen (§ 34 Abs. 1 und 1a BDSG). Soweit der Betroffene bzw. sein Verhalten anhand des Scoring-Verfahrens ermittelt wurde, kann er Auskunft über die Wahrscheinlichkeits-

werte, die in den letzten 6 Monaten über ihn erhoben oder gespeichert wurden und über die dazu genutzten Datenarten verlangen. Darüber hinaus hat er Anspruch auf Auskunft über das Zustandekommen des Wahrscheinlichkeitswertes im Einzelfall und zwar in allgemeinverständlicher Form. Die zu erteilende Auskunft muss demnach für den Betroffenen ersichtlich werden lassen, welche einzelnen Merkmale das konkrete Berechnungsergebnis maßgeblich beeinflusst haben. Es muss ihm nach der erteilten Auskunft möglich sein, Fehler in der Berechnungsgrundlage aufzudecken und Abweichungen von den automatisiert gewonnenen, typischen Wertungen des zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes darzulegen. Kein direkter Anspruch besteht nach diesem Wortlaut auf Mitteilung der Scoreformel, an deren Geheimhaltung den Unternehmen und Auskunftsteilen ein überwiegendes Interesse von dem Gesetzgeber zugebilligt wurde.

Die Auskunft kann auch dann verlangt werden, wenn die Daten ursprünglich ohne Personenbezug gespeichert wurden, der Bezug sodann aber bei der Durchführung des Scoring-Verfahrens (wieder) hergestellt wird. Wenn ein Unternehmen das Scoring nicht selbst durchführt, sondern hiermit ein anderes Unternehmen beauftragt, so wird es von der Auskunftspflicht nicht befreit, darf aber wählen, ob es selbst die nötigen Auskünfte von dem beauftragten Unternehmen einholt und an den Betroffenen weitergibt, oder ob es dem Betroffenen die nötigen Angaben über das beauftragte Unternehmen macht, damit der Betroffene bei diesem die Auskünfte einholen kann.

Neu ist auch die Regelung des § 34 Abs. 6 und 7 BDSG, wonach die Auskunft an den Betroffenen grundsätzlich in Textform und von den Auskunftsteilen einmal jährlich unentgeltlich zu erteilen ist. Bisher durfte insbesondere von den Auskunftsteilen, wie z. B. von der Schufa, eine Gebühr für die Selbstauskunft verlangt werden.

Zusammenfassung

Die Gesetzesreform sorgt für mehr Rechtssicherheit bei allen Unternehmen, die Scoring-Verfahren anwenden und schafft mehr Transparenz bei den Betroffenen. Insgesamt kann man von einer unternehmerfreundlichen Gesetzesreform sprechen, bei der das Schutzschild der informationellen Selbstbestimmung in Form des generellen Einwilligungsvorbehaltes durch ein Netz aus Erlaubnistatbeständen ersetzt wurde.



Julia Rönneper

Partnerin der Kanzlei Dorenz & Ströll in Köln. Die Kanzlei ist auf das Urheber- und Markenrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz spezialisiert.

Kontaktdaten

Dorenz & Ströll Rechtsanwälte
Stammheimer Straße 10-12
50735 Köln
Telefon: +49 221 992224-0
Telefax: +49 221 992224-15
E-Mail: info@ds-recht.de